

**Entwurf vertraulich!**

**„Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“**

**Anlage zu Beschlussvorschlag X.Y**

Stand: 12.6.2026 (nach ChefBK-Runde)

## - Einleitung

1 Der deutsche Sozialstaat gehört zu den zentralen Pfeilern des gesellschaftlichen Zu-  
2 sammenhalts. Mit den steuerfinanzierten Sozialleistungen, über die ein sozialer Aus-  
3 gleich geschaffen und Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Lebenslagen un-  
4 terstützt werden, trägt er maßgeblich zur sozialen Stabilität bei.

5 Das bestehende System steht jedoch vor tiefgreifenden Herausforderungen. Bund,  
6 Länder und Kommunen bekennen sich zum Ziel eines leistungsfähigen und bedarfs-  
7 gerechten Sozialstaates. Gleichzeitig steht fest, dass diese Leistungen sich an der  
8 personellen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates orientieren müssen. Nur  
9 so können soziale Leistungen dauerhaft gewährleistet werden. Alle Bereiche des Staa-  
10 tes und der Gesellschaft sind gefordert, einen Beitrag zu leisten. Vor dem Hintergrund  
11 der andauernden steigenden Belastungen der kommunalen Ebene sind neben struk-  
12 turellen Verbesserungen kurzfristige Maßnahmen zur Konsolidierung und Effizienz-  
13 steigerung unerlässlich. Reformschritte, die dauerhaft zu zusätzlichen Belastungen der  
14 Kommunen führen, sind zu vermeiden.

15 Bei dem Treffen des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerprä-  
16 sidenten der Länder am 4. Dezember 2025 bestand Einvernehmen, die Ausgabenbe-  
17 lastung vor allem der Kommunen in den Blick zu nehmen. In Umsetzung dessen ist  
18 die Bundesregierung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden sowie  
19 den Koalitionsfraktionen in einen Austausch getreten zum „effizienten Ressourcenein-  
20 satz bei Leistungsgesetzen“. Nach intensiver Diskussion werden nachfolgend für die  
21 Regelungsbereiche Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Unterhaltsvor-  
22 schussgesetz gemeinsam von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbän-  
23 den Maßnahmen im Sinne der o.g. Zielsetzung zur gesetzgeberischen Umsetzung  
24 empfohlen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände unterstreichen, dass  
25 sämtliche Reformüberlegungen im Rahmen des Austauschs dem Grundsatz unterlie-  
26 gen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Rechte von Menschen  
27 mit Beeinträchtigungen stets gewährleistet werden.

## Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

32 Es bedarf der weiteren unverzüglichen **Überprüfung des SGB VIII**. Ziel ist es, im Bun-  
33 desgesetz unnötige Standards und bürokratische Hürden abzubauen, die Gesamt-  
34 und Steuerungsverantwortung der Kommunen zu stärken und die verbindliche Mitver-  
35 antwortung anderer Hilfesysteme (insbesondere Gesundheitswesen, Schule und Ar-  
36 beitsverwaltung) sicherzustellen.

37 **Vorrangigkeit und Nachrangigkeit** sollen in der Kinder- und Jugendhilfe künftig kla-  
38 rer gefasst werden: Hilfen in strukturell vorhandenen Systemen sollen grundsätzlich  
39 gesetzlich Vorrang haben vor Einzelfallhilfen. Die Jugendsozialarbeit, v.a. das Jugend-  
40 wohnen, soll bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang erhalten gegenüber  
41 der deutlich kostenintensiveren stationären Hilfe zur Erziehung und gegenüber den  
42 Hilfen für junge Volljährige. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in Bezug auf die  
43 Prüfung der notwendigen Hilfe ist explizit in das SGB VIII aufzunehmen. Zudem sind  
44 eine Stärkung der Übergänge und eine Standardisierung der Entscheidungswege vor-  
45 zusehen.

46 Der individuelle Anspruch auf **Assistenzen und Begleitungen** in Kita, Schule und  
47 Hochschule im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe soll künftig  
48 regelmäßig erfüllt werden durch Angebote, durch welche die Leistung an mehrere  
49 junge Menschen gemeinsam erbracht wird (sog. **Pooling**). Die gemeinsame Erbrin-  
50 gung von Assistenzleistungen in Kita, Schule und Hochschule an mehrere junge Men-  
51 schen ist unabhängig von der Art der Beeinträchtigung zu realisieren, soweit dies im  
52 Hinblick auf den individuellen Bedarf möglich ist.

53 Zu diesem Zweck wird es für die **gemeinsame Inanspruchnahme** von Assistenzleis-  
54 tungen bei **(Hoch-)Schulbegleitungen** und Kita-Assistenzen eine Umkehr des Regel-  
55 Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung im Pool die Re-  
56 gel ist und die 1:1-Assistenz nur gewährt wird, wenn die Erbringung im Pool aufgrund  
57 individueller Situation nicht zumutbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Leistungs-  
58 träger. Dementsprechend werden die Kann-Regelungen in § 112 Absatz 4 SGB IX und  
59 § 116 Abs. 2 SGB IX sowie in § 27 Abs. 3 SGB VIII durch Vorschriften ersetzt, die die  
60 Anspruchserfüllung durch an mehrere junge Menschen gemeinsam erbrachte Leis-  
61 tungen regeln, soweit diese dem individuellen Bedarf entsprechen. Der Träger prüft die  
62 Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der  
63 Zumutbarkeit.

65 Um die Ressourcen im Bereich **unbegleitete ausländische Minderjährige (umA)** ef-  
66 fizienter einsetzen zu können, sind folgende Schritte umzusetzen:

- 67 - Bei den Vorgaben zur Altersfeststellung ist der unbestimmte Begriff des „Zwei-  
68 felsfalls“ (§ 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) gesetzlich nachzuschärfen. Die Mitwir-  
69 kungspflichten (auch im Hinblick auf die Duldung angemessener ärztlicher Un-  
70 tersuchungen) und die Folgen fehlender Mitwirkung sind in der Gesetzesbe-  
71 gründung klarzustellen. Für den Fall einer unzureichenden Mitwirkung ist eine  
72 Klarstellung zur Beweislastumkehr (Nachweis der Minderjährigkeit durch die  
73 ausländische Person) zu prüfen. Es muss eine bundeseinheitliche Vollzugspra-  
74 xis herbeigeführt werden. Hierzu müssen Altersfeststellungen transparent und  
75 verbindlich ausgestaltet werden. Die Mitteilung im Ausländerzentralregister ist  
76 zeitnah zu ermöglichen.
- 77 - Das Erstattungsverfahren für die Kosten minderjähriger unbegleiteter Jugendli-  
78 cher ist weiter zu verschlanken (§§ 88a ff. SGB VIII).
- 79 - Es ist eine Öffnungsklausel in § 89d SGB VIII vorzusehen, die es den Ländern  
80 ermöglicht, anstelle der (individuell) aufwandsbezogenen Kostenerstattung  
81 pauschalisierte Kostenerstattungen z.B. über Fallpauschalen vorzunehmen. Dies  
82 vereinfacht das Kostenerstattungsverfahren erheblich und entlastet vor allem  
83 die Kommunen.
- 84 - Der Beginn des Fristlaufs i.R.d. Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 SGB VIII) ist auf  
85 den Zeitpunkt der Kenntnis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe über den Auf-  
86 enthalt eines umA im eigenen Zuständigkeitsbereich festzulegen.

87  
88 Die Leistungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe für **junge Volljährige** muss sich an  
89 dem Ziel der ressourceneffizienten Hilfestellung ausrichten. Dies soll auf Grundlage  
90 der für Anfang 2027 erwarteten Ergebnisse der bereits laufenden Evaluierung von  
91 §§ 41 und 41a SGB VIII geprüft und ggf. mit gesetzlichen Nachschärfungen forciert  
92 werden, sobald die entsprechenden Ergebnisse vorliegen. Dabei ist auch zu prüfen,  
93 ob und wie die Rechtsänderungen für junge Volljährige in § 41 SGB VIII aus dem Jahr  
94 2021 zurückgenommen werden sollten. Für eine gelingende berufliche Integration jun-  
95 ger Volljähriger sind v.a. auch die anderen Bereiche wie Arbeitsverwaltung, Wohn-  
96 raumbeschaffung etc. in der Verantwortung.

98 Geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zur gesetzeskonformen Umsetzung von  
99 **regionalen Budgetlösungen** (sog. Sozialraumbudgets), sowohl im SGB VIII als auch  
100 im SGB IX, sind zu prüfen und möglichst zeitnah zu schaffen.

101  
102 **Die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Kinder- und Ju-**  
103 **gendhilfe** muss insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung stärker auf  
104 die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit  
105 und der Praktikabilität ausgerichtet werden. Zukünftig muss es den Trägern der öffent-  
106 lichen Jugendhilfe unter Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgesichtspunkten er-  
107 leichtert werden, Aufgaben selbst wahrzunehmen. Zudem würde dies einen Beitrag  
108 zur Regulierung des Marktes leisten und Monopolisierungstendenzen entgegentreten.  
109 Die Pluralität der Trägerlandschaft muss gleichwohl sichergestellt sein.

110  
111 Im Kontext von **Entgeltverhandlungen** soll eine Erweiterung der Prüfrechte vorge-  
112 nommen werden.

113 Die Jugendämter sollen bessere Steuerungsmöglichkeiten bei der Belegung von freien  
114 Plätzen in Einrichtungen erhalten. Hierzu gehört auch die Prüfung einer Aufnahmever-  
115 pflichtung bei Anfragen des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers, wenn es einen  
116 freien Platz gibt.

117  
118 Der **Jugendhilfeplanung** soll eine stärkere Verbindlichkeit bei der Schaffung und An-  
119 passung des Bestands von Einrichtungen und Diensten zukommen. Insbesondere soll  
120 es keinen Zwang zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für  
121 das Jugendamt geben, wenn das Angebot eines freien Trägers nicht der Jugendhilfe-  
122 planung entspricht. Ebenso ist eine gemeinsame Verantwortung zur Schaffung von  
123 benötigten Angeboten vorzusehen. Zudem muss eine engere Verzahnung der Be-  
124 triebserlaubniserteilung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung erfolgen. Flankie-  
125 rend ist rechtlich klarzustellen, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht bedeu-  
126 tet, dass Jugendämter ein bestimmtes Angebot eines freien Trägers in Anspruch neh-  
127 men müssen.

128 Die Form der **Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern** soll ver-  
129 ändert werden. Dabei könnte das im SGB IX geregelte Verfahren als Vorbild dienen.  
130 Die Vereinbarung sollen zukünftig für alle Leistungserbringungen gelten, ambulant

131 wie teilstationär und stationär. Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind  
132 Träger zu verpflichten, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungsle-  
133 gungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer  
134 Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfas-  
135 sung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige  
136 Einrichtung ermöglicht.

137  
138 **Fachkraftefordernisse** sind auf konkrete Aufgabenbereiche und darin wahrzuneh-  
139 mende Funktionen auszurichten, um Personal möglichst effizient einsetzen zu können.  
140 Hierfür ist eine Anpassung des Fachkräftegebots in den Regelungen zur Betriebser-  
141 laubnis, zu Leistungsvereinbarungen bei stationären Leistungen und in den Regelun-  
142 gen zur Personalbemessung erforderlich. So können Platzverluste, die aus dem Fach-  
143 kräftemangel resultieren, vermieden werden.

144 Im Rahmen der §§ 91 ff. SGB VIII werden derzeit **Kostenbeiträge für stationäre und**  
145 **teilstationäre Leistungen** sowie für vorläufige Maßnahmen erhoben. Um die Solidar-  
146 gemeinschaft zu stärken und eine gerechtere Finanzierung sicherzustellen, wird die  
147 Kostenheranziehung von einkommensstärkeren Eltern ausgeweitet. Ziel ist es, dass  
148 Familien, die finanziell gut ausgestattet sind, stärker zur Finanzierung von Leistungen  
149 beitragen, während einkommensschwächere Eltern weiterhin entlastet werden.

150 Der **Mehrkostenvorbehalt** im SGB VIII wird präzisiert im Interesse einer bundesein-  
151 heitlichen und rechtssicheren Anwendung des **Wunsch- und Wahlrechts** der Leis-  
152 tungsberechtigten. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 153 - Es werden gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und Zumut-  
154 barkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote festgelegt.
- 155 - Der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ wird bundeseinheitlich definiert.
- 156 - **[In diesem Zusammenhang könnte eine Kostendeckelung eingeführt werden, nach**  
157 **der Mehrkosten bis zu 20 % als angemessen gelten können, wenn sie insbeson-**  
158 **dere nach Maßgabe der Hilfeplanung im Einzelfall geboten sind. Mehrkosten dar-**  
159 **über hinaus sind in der Regel als unverhältnismäßig definiert.]**

160 Im Bereich der **Kindertagesbetreuung** soll die bundesweite Anerkennung weiterer  
161 Berufsabschlüsse und Quereinstiege verbessert werden.

162 Die Erstattung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen erfolgt nach § 90 Abs.  
163 4 SGB VIII bei Beziehern von Transferleistungen ohne weitere Prüfung der Bedürftig-  
164 keit. Gleichwohl sind Anträge auf z.B. Vollständigkeit zu prüfen, Unterlagen nachzufor-  
165 dern und danach zu bescheiden. Diese Pflichten sollten entfallen; stattdessen genügt  
166 eine datenschutzkonforme Mitteilung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über  
167 Anspruchsberechtigung durch originären Leistungserbringer.

168 Zum **Abbau von Bürokratie** und zur Einsparung von damit verbundenen Kosten sind  
169 folgende Schritte vorzusehen:

- 170 1. die Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung und auch eine Überprüfung der Be-  
171 triebserlaubnisverfahren
- 172 2. Vereinfachung der Kostenbeitragsberechnung z. B. durch Festlegung von mehr  
173 abzugsfähigen Pauschalbeträgen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- 174 3. pauschale Gewährung von Zuschüssen zur Altersvorsorge und Unfallversiche-  
175 rung für alle Pflegeeltern statt umfangreicher Nachweise
- 176 4. Praxisnaher, rechtssicherer Austausch zwischen Jugendamt und Kinder- und Ju-  
177 gendgesundheitsdienst (SGB VIII / § 203 StGB): Überprüfung der Regelungen zu  
178 Schweigepflichtentbindungen sowie zum Datenaustausch
- 179 5. Prüfung der Einbeziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Abruf von Kin-  
180 dergelddaten durch Sozialleistungsträger

181  
182 Notwendig ist, die seit langem bekannten offenen Fragen zwischen den einzelnen  
183 Leistungsbereichen des SGB V und des SGB IX sowie des SGB V und des SGB VIII  
184 so zu klären, dass der gesetzliche Vorrang des Regelsystems der Sozialversicherung  
185 regelmäßig Anwendung findet.

186  
187 Zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB IX sowie der Schnitt-  
188 stellen zwischen SGB V und SGB VIII, insbesondere bei Menschen mit psychischen  
189 Beeinträchtigungen, sollen verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Leis-  
190 tungsträger geschaffen werden. Eine Ergänzung des § 17 SGB I zur Sicherstellung  
191 einer gemeinsamen regionalen, personenzentrierten Versorgung erscheint notwendig.  
192 Dabei ist hervorzuheben, dass Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 91 Absatz  
193 1 SGB IX nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen sind; dies gilt auch für die  
194 Kinder- und Jugendhilfe (§ 10 Absatz 1 SGB VIII).

195

196

## Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

197

198

199

200

201

202

203

Der individuelle Anspruch auf **Assistenzen und Begleitungen** in Kita, Schule und Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe soll künftig regelmäßig erfüllt werden durch Angebote, durch welche die Leistung an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht wird (sog. **Pooling**). Die gemeinsame Erbringung von Assistenzleistungen in Kita, Schule und Hochschule an mehrere Leistungsberechtigte ist, wo immer möglich, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung zu realisieren.

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

Zu diesem Zweck wird es für die **gemeinsame Inanspruchnahme** von Assistenzleistungen bei **(Hoch-)Schulbegleitungen** eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung im Pool die Regel ist und die 1:1-Assistenz nur gewährt wird, wenn die Erbringung im Pool aufgrund individueller Situation nicht zumutbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Leistungsträger. Dementsprechend werden die Kann-Regelungen in § 112 Absatz 4 SGB IX und § 116 Abs. 2 SGB IX durch Vorschriften ersetzt, die die Anspruchserfüllung durch an mehrere junge Menschen gemeinsam erbrachte Leistungen regeln, soweit diese dem individuellen Bedarf entsprechen. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit. In der Gesetzesbegründung ist zudem klarzustellen, dass Gruppenangebote der (Hoch-)Schulbegleitung eine mit einer Einzelleistung vergleichbaren Leistung darstellen und eine gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen auch rechtskreisübergreifend möglich ist.

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

Für die gemeinsame Inanspruchnahme **der Leistungen der Sozialen Teilhabe**, wie z. B. bei einer Assistenz oder Begleitung in der Kita, wird es eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung als gemeinsame Inanspruchnahme die Regel ist (§ 116 Abs. 2 SGB IX), wenn diese aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit zu einer Leistung möglich ist. Eine 1:1-Assistenz soll in diesen Fällen nur dann gewährt werden, wenn die gemeinsame Inanspruchnahme aufgrund der individuellen Situation nicht zumutbar ist. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit. (§ 116 Abs. 2 und 3 SGB IX). Die Entscheidung trifft der Leistungsträger.

228 Die Möglichkeiten für **pauschale Geldleistungen** werden deutlich ausgeweitet, Hierzu  
229 wird § 105 Abs. 3 SGB IX als Soll-Vorschrift ausgestaltet und der Leistungskatalog des  
230 § 116 SGB IX geöffnet. Anstelle des Zustimmungserfordernisses tritt ein Wider-  
231 spruchsrecht des Leistungsberechtigten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.

232 Der Mehrkostenvorbehalt im SGB IX wird präzisiert im Interesse einer bundeseinheit-  
233 lichen und rechtssicheren Anwendung des **Wunsch- und Wahlrechts** der Leistungs-  
234 berechtigten. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 235 - Es werden gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und Zumut-  
236 barkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote festgelegt.
- 237 - Der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ wird bundeseinheitlich definiert
- 238 - [In diesem Zusammenhang könnte eine Kostendeckelung eingeführt werden, nach  
239 der Mehrkosten bis zu 25 % als angemessen gelten können, wenn sie insbesondere  
240 nach Maßgabe des Gesamtplans im Einzelfall geboten sind. Mehrkosten darüber  
241 hinaus werden als in der Regel unverhältnismäßig definiert. Insbesondere im Be-  
242 reich des ambulanten Wohnens sollte der Mehrkostenvorbehalt wieder stärker zur  
243 Anwendung kommen.]

244 Dies würde zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit in der Praxis beitragen und  
245 personelle und Finanzressourcen zielgerichteter einsetzen.

246 Um den bürokratischen Aufwand im **Bedarfsermittlungsverfahren** zu reduzieren,  
247 werden die Vorgaben zum Gesamtplan in §§ 117 ff. SGB IX und die Regelungen zum  
248 Teilhabeplan in §§ 19 ff. SGB IX vereinfacht. Überprüfung und Fortschreibung des  
249 Gesamtplans sollen nicht wie derzeit schon nach zwei Jahren, sondern erst nach fünf  
250 Jahren erfolgen, sofern der Bedarf des Menschen mit Behinderungen sich nicht er-  
251 wartbar verändert. Gesamtpläne müssen dann nur alle fünf Jahre überprüft und fort-  
252 geschrieben werden. (Änderung von § 121 Abs. 2 SGB IX). Die Länder bzw. die Träger  
253 der Eingliederungshilfe werden parallel dazu die Bedarfsermittlungsinstrumente ver-  
254 einfachen.

255 Die **Bedarfsermittlung** soll deutlich digitaler ausgestaltet werden. Eine Harmonisie-  
256 rung der Bedarfsermittlungsinstrumente und auf Vereinheitlichung ausgerichtete Vor-  
257 gehensweise könnten erhebliche Verwaltungsvereinfachungen bewirken. Der Bund  
258 stellt klarere Leitlinien sowie Straffungen und Konkretisierungen bereit. Beispielhaft ist  
259 die Reduktion von Dokumentationspflichten in Bezug auf § 19 Abs. 2 und § 121 Abs.  
260 4 SGB IX anzuführen.

261 **Die Anerkennung tariflicher Entlohnungen** in Leistungsvereinbarungen nach § 38  
262 Absatz 2 SGB IX bleibt grds. erhalten, die Refinanzierung künftiger Tarifsteigerungen  
263 wird mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit aber durch eine Orientierung an den öffentlichen  
264 Tarifverträgen (TV-L/TVöD) begrenzt.

265 Der Bundesgesetzgeber überprüft, ob die Regelungen zur qualifizierten Assistenz und  
266 das damit verbundene grundsätzliche **Fachkraftefordernis** weiterhin Bestand haben  
267 müssen. Die landesrechtlich geregelten Fachkraftquoten werden auf mögliche Absen-  
268 kungen überprüft und bei Bedarf andere Personalmixe eingeführt.

269 Zur **Stärkung der (kommunalen) Steuerung** werden folgende Schritte umgesetzt:

270 - Bereits jetzt regelt das Bundesrecht, dass der Träger der Eingliederungshilfe Wirt-  
271 schaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchführen kann, wenn tatsächliche An-  
272 haltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Durch Landesrecht kann zudem ein  
273 anlassloses Prüfrecht der Träger geregelt werden. Davon haben die meisten Länder  
274 Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll durch ein bundesweites, anlassloses  
275 Prüfrecht vereinheitlicht werden (Änderung von § 128 Abs. 1 SGB IX).

276 - Bei Pflichtverletzungen wird die Höhe der Kürzung der Vergütung künftig einseitig  
277 durch den Träger der Eingliederungshilfe festgelegt und nicht nur im Einvernehmen  
278 mit dem Leistungserbringer, wie derzeit in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgesehen.

279 Zukünftig soll nur die Vergütungsvereinbarung und nicht auch die Leistungsverein-  
280 barung vor die Schiedsstelle gebracht werden können. Die Möglichkeit, ein Angebot  
281 zu unterbreiten, wird hierdurch nicht beschränkt.

282 - Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungs-  
283 angebote stärker steuern können, z.B. dadurch, dass Belegungsrechte Teil der  
284 Leistungsvereinbarung sein können.

285 - Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, seitens der Leistungsträger, z.B. Kom-  
286 munen, eine verbindliche Bedarfsplanung zu erarbeiten, die Grundlage zum Ab-  
287 schluss von Leistungsvereinbarungen ist.

288 Der zeitliche Turnus von **Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten** in  
289 der Eingliederungshilfe wird grundsätzlich verdoppelt.

290 - Der **Teilhabeverfahrensbericht** wird zusammen mit den anderen Trägerbereichen  
291 auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation überarbeitet. Die von

292 den Ländern im Dialogprozess vorgelegten Vorschläge werden in den Prozess ein-  
293 gebracht. Hierbei sollen auch der Aufwand und die Nutzbarkeit bestimmter Erhe-  
294 bungstatbestände Thema sein.

295 - Den Trägern der Eingliederungshilfe wird mit der Einführung eines **neuen An-**  
296 **tragsrechtes** nach dem Vorbild § 95 SGB XII ermöglicht, unabhängig vom Verhal-  
297 ten des Leistungsberechtigten die Feststellung einer möglicherweise zustehenden  
298 vorrangigen Sozialleistung zu betreiben. Die Bundesregierung überprüft in allen  
299 Sozialgesetzbüchern, inwieweit die Regelungen zum Nachrang der Eingliede-  
300 rungshilfe zu schärfen sind, so dass von vornherein die Leistung des für einen Hil-  
301 febedarf zuständigen Leistungsträger in Anspruch genommen wird.

302 Um bürokratischen Aufwand abzusenken wird klargestellt, sog. **Einrichtungsbud-**  
303 **gets/Trägerbudgets** im Rahmen des § 132 Abs. 1 SGB IX stärker zu nutzen. Damit  
304 erhalten die Leistungserbringer zu Beginn des Jahres bereits verhandelte Budgets  
305 (Pauschalen), die sie eigenverantwortlich verwalten. Am Jahresende erfolgt die Ge-  
306 samtabrechnung/-prüfung durch den Leistungsträger.

307 Die **Anrechnung von Vermögen und Einkommen** bei der Inanspruchnahme staatli-  
308 cher Leistungen ist derzeit in vielen Sozialbereichen unterschiedlich geregelt. Über  
309 eine bereichsübergreifende Anpassung, die sowohl die angespannten öffentlichen  
310 Haushalte als auch die Zielsetzungen der jeweiligen Leistungen in den Blick nimmt,  
311 wird die Bundesregierung im Kontext der Umsetzung der Empfehlungen der Kommis-  
312 sion zur Sozialstaatsreform einen Vorschlag vorlegen. Die Ergebnisse sollten auch im  
313 Bereich der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden.

314 Es wird perspektivisch ein gemeinsames, transparentes und unbürokratisches Instru-  
315 ment zur fortlaufenden Erfassung der (leistungsbezogenen) Fallzahlen und Kosten der  
316 Eingliederungshilfe entwickelt, das insbesondere die Auswirkungen des Bundesteilha-  
317 begesetzes sichtbar macht und die größten Kostenfaktoren identifiziert.

318 Es werden Reformen auf den Weg gebracht, die die **Teilhabechancen** von Menschen  
319 mit Behinderungen auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt stärken**.

320

321

## Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

322 Der massive Ausbau des Unterhaltsvorschusses in den letzten Jahren hat zu erhebli-  
323 chem Verwaltungsmehraufwand und erheblichen Ausgabensteigerungen bei Bund,  
324 Ländern und Kommunen geführt. Die Zahl der leistungsbeziehenden Kinder und Ju-  
325 gendlichen im UVG ist durch diese Reform von 427.031 im Jahr 2016 auf 855.642 im  
326 Jahr 2024 angestiegen. Die Ausgaben haben sich im selben Zeitraum von 861 Mio.  
327 Euro auf 3,24 Mrd. Euro fast vervierfacht.

328  
329 Administrative Effizienzreserven im UVG sollen ebenso wie eine Anpassung der Leis-  
330 tungen mit Blick auf die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte diese  
331 hohe Kostendynamik adressieren. Die Bundesregierung wird hierfür zeitnah einen Ge-  
332 setzentwurf vorlegen, der die Kostenentwicklung berücksichtigt und den Unterhalts-  
333 vorschuss anpasst, beispielsweise indem eine Neujustierung der Kinderaltersgrenze  
334 erfolgt oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anders als bisher berücksichtigt wird.  
335 Zudem soll eine gesetzliche Ermächtigung für die Unterhaltsvorschussstellen geschaf-  
336 fen werden, die einen automatisierten Zugriff auf Einkommens- und Adressdaten der  
337 Finanzämter, Meldebehörden sowie der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Ein sol-  
338 cher Datenaustausch trägt maßgeblich zur Verfahrensbeschleunigung, zur Reduzie-  
339 rung bürokratischer Hürden sowie zur Vermeidung von Fehlleistungen bei. Um den  
340 Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen, darunter auch für den Unterhalts-  
341 vorschuss, effizienter zu gestalten, bündeln die Länder diese Aufgabe in zentralen, auf  
342 Rückgriff spezialisierten Einrichtungen auf Landesebene.

343

344

345

346

347

### **[Dissenspunkte]**

348

349

350

351

352

- [Die oben genannten Leistungsgesetze führen zu erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen. Die mit dem Bund einigungsfähigen Vorschläge lösen nicht die Finanzprobleme der Kommunen. Bund und Länder verständigen sich daher auf einen einmaligen bundesseitigen Kompensationsbetrag von 10 Mrd. € zugunsten der Kommunen.] [Bund und Länder werden im Herbst

353 2026 einen Zukunftspakt 2.0 aufsetzen. Dort sollen Vorschläge für eine bedarfs-  
354 gerechte und angemessene Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzverteilung zwi-  
355 schen Bund und Ländern inkl. ihrer Kommunen erarbeitet werden, um die finan-  
356 zielle Handlungsfähigkeit aller föderalen Ebenen dauerhaft zu gewährleisten.]

357 • **[Pflegeleistungen in besonderen Wohnformen (§ 43 a SGB XI) sind im Sinne**  
358 **der Entlastung der Aufgabenträger durch eine Kostenübernahme des Bundes**  
359 **zu tragen ohne etwaige Kompensation an anderer Stelle, z. B. durch höhere**  
360 **Pflegeversicherungsbeiträge.]**

361 • **[Die Finanzierung der Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen**  
362 **(§ 42a SGB XII) wird durch die vollständige Kostenübernahme der existenzsi-**  
363 **chernden Leistungen durch den Bund sichergestellt.]**

364 • **[Die bisherige Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen, z. B. bei**  
365 **den Kosten der Eingliederungshilfe wird an die reale Kostenentwicklung ange-**  
366 **passt und künftig dynamisiert. Zugleich ist eine klare Zuordnungsbarkeit der**  
367 **Bundesmitten notwendig, damit die Sozialhaushalte von Ländern und Kommu-**  
368 **nen unmittelbar entlastet werden. Um die Phase der Reform der steuerfinan-**  
369 **zierten Sozialleistungen für die Kommunen und die Länder kostenmäßig zu**  
370 **überbrücken, sollte der Bund schnellstmöglich seine Entlastung anheben.]**

371

372